

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Düngemittelverordnung 2004 geändert wird

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Die Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 71/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 24 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 25 angefügt:

„25. „EU-Düngeprodukte“: Düngeprodukte, deren Inverkehrbringen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. Nr. L 170/1 vom 25.6.2019 S. 1, unterliegt.“

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b jeweils samt Überschrift eingefügt:

„Werbung

§ 4a. (1) Für Düngemittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, darf nicht geworben werden.

(2) In der Werbung dürfen keine irreführenden Informationen in Form von Texten oder Grafiken enthalten sein, insbesondere hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt.

(3) In der Werbung dürfen nur solche technischen Aussagen verwendet werden, die nachweislich zutreffend sind.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung EU 2019/1009

§ 4b. (1) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (Behörde) ist notifizierte Stelle gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 zur Durchführung der Prüfverfahren nach den Modulen B und D1 entsprechend der Notifikation gemäß Art. 20 dieser Verordnung.

(2) Anträge auf Bescheinigung der Konformität von EU-Düngemittelprodukten nach Modul B sind unter Anschluss der technischen Unterlagen, Nachweise und Proben bei der Behörde einzubringen. Sofern die Anforderungen des Moduls B erfüllt sind, hat die Behörde eine Bescheinigung über die Konformität auszustellen. Die Bescheinigung hat den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Typs erforderlichen Angaben zu enthalten. Der Bescheinigung über die EU-Typprüfung können ein oder mehrere Anhänge beigelegt werden.

(3) Anträge auf Bewilligung des Qualitätssicherungssystems für die Herstellung von EU-Düngeprodukten nach Modul D1 sind unter Anschluss der in Punkt 5.2 des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 angeführten Angaben und Unterlagen bei der Behörde einzubringen.

(4) Stellt die Behörde fest, dass ein EU-Düngeprodukt nicht den Anforderungen nach den Abs. 2 oder 3 entspricht, sind angemessene behördliche Maßnahmen zu setzen oder die Bescheinigung oder der Bescheid abzuändern oder aufzuheben.“

3. In § 5 Abs. 1 erhält die Z 10 die Ziffernbezeichnung „11“; folgende Ziffer 10 wird eingefügt:

„10. bei Düngemitteln, die elementaren Schwefel enthalten, der Sicherheitshinweis: „Darf nicht in Gülle eingerührt werden“ oder ein ähnlicher Hinweis;“

4. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 1 („Mineralische Stickstoffdünger“) Unterziffer 4 („Besondere Bestimmungen“) zweiter Gedankenstrich wird der Ausdruck „20 %“ durch den Ausdruck „16 %“ ersetzt.

5. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 8 („Organische Dünger“) Unterziffer 3b („pflanzliche Ausgangsstoffe“) wird vor dem Wort „Rindenumus“ der Wortlaut „Rinden und“ eingefügt.

6. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 12 („Bodenhilfsstoffe“) Unterziffer 1 („Ausgangsstoffe“) vierter Gedankenstrich wird das Wort „Steinmehl“ durch das Wort „Gesteinsmehl“ ersetzt.

7. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 13 („Pflanzenhilfsmittel“) Unterziffer 2 („Ausgangsstoffe“) wird im ersten Satz nach dem Wort „Extrakte“ die Wortfolge „mit Wasser oder mit überkritischem CO₂“ eingefügt.

8. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 13 („Pflanzenhilfsmittel“) Unterziffer 2 („Ausgangsstoffe“) entfällt im letzten Satz der Punkt und wird die Wortfolge „und in der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlichten Liste der Pflanzenstärkungsmittel, deren Inverkehrbringen zulässig ist, enthalten sind.“ angefügt.

9. In der Anlage 2 Teil II („Grenzwerte“) Z 4 („Fremd- und Ballaststoffe“) wird in der ersten Zeile dem Wort „Glas“ die Wortfolge „Summe aus“ vorangestellt und werden nach der letzten Zeile zwei weitere Zeilen mit den Wortfolgen „Metalle > 2 mm 0,2 Mass.-%“ und „Glas > 2 mm 0,2 Mass.-%“ angefügt.